




Checkliste für den akuten Pflegefall

Leitsatz des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG §2):

„Beschäftigte haben das Recht, der Arbeit bis zu zehn Arbeitstage fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen¹ in einer **akut aufgetretenen Pflegesituation** eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.“ Die sogenannte "kurzzeitige Arbeitsverhinderung" kann jährlich je pflegebedürftige Person in Anspruch genommen werden. 

Was ist im Akutfall zu tun?

1. Sie müssen sich **umgehend**, also ohne schuldhaftes Zögern, bei Ihrer:m Vorgesetzten melden und mitteilen, dass Sie wegen der **akuten Pflegesituation** nicht zur Arbeit erscheinen können. Der:die Vorgesetzte gibt die Information an das Personalmanagement weiter.
2. Sollten Sie während der Arbeitszeit zu einem akuten Pflegefall gerufen werden, teilen Sie Ihrer:Ihrem Vorgesetzten mit, dass Sie Ihre Arbeit beenden müssen.
3. **Dabei müssen Sie sich auf das Pflegezeitgesetz beziehen** (kurzzeitige Arbeitsverhinderung). Die:der Vorgesetzte ist die Stelle, bei der Sie sich in Ihrer Abteilung üblicherweise krankmelden.
4. Sie können bis zu **10 zusammenhängende Tage** als Pflegezeit nehmen. Ihr:e Vorgesetzte:r hat die Freistellung zu gewähren bzw. darf sie nicht ablehnen.
5. Seit dem 1. Januar 2015 besteht Anspruch auf Entgeltersatzleistung durch das sogenannte **Pflegeunterstützungsgeld**. Das Pflegeunterstützungsgeld muss umgehend bei der Pflegekasse des:der Pflegebedürftigen beantragt werden.

Was muss im Anschluss erledigt werden?

Für den Eintritt einer akuten Pflegesituation ist ein Nachweis erforderlich. In einer Akutsituation kann eine ärztliche Bescheinigung oder eine schriftliche Darlegung der Situation auch nachträglich erbracht werden. Ebenso kann die schriftliche Meldung des:der Vorgesetzten an das Personalmanagement auf dem Dienstweg nachträglich erfolgen (vgl. § 2 Pflegezeitgesetz; § 44a SGB XI).

¹ Nach §7 PflegeZG gelten folgende Personengruppen als nahe Angehörige: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehe- und Lebenspartner:innen, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Adoptiv- oder Pflegekinder von Ehe bzw. Lebenspartner:innen, Schwiegerkinder und Enkelkinder.